

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 27.11.2019

Vorlagen-Nr. 108/2019

Aktenzeichen: 815.31

Sachbearbeiter: Herr Wagenländer

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -
AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 27.09.2006**

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemeinde Mainhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 27.09.2006

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 u. 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 27.11.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 27.09.2006 in der Fassung vom 24.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser
ab 01.01.2020 2,53 € / m³
ab 01.01.2021 2,83 € m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m² bebaute und befestigte Fläche 0,40 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
ab 01.01.2020 2,53 € / m³
ab 01.01.2021 2,83 € / m³ €.

Artikel II

§ 49 erhält folgende Fassung

§ 49 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mainhardt, den 28. November 2019

gez. Damian Komor
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Finanzielle Auswirkungen: